

**Bei Anträgen auf eine**

**„Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Psychotherapie“**

**ist Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Frau Nicole Just**

**Tel: 05341 839-2053**

**Fax: 05341 839-2059**

**E-Mail: [Nicole.Just@stadt.salzgitter.de](mailto:Nicole.Just@stadt.salzgitter.de)**

**Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung**

**Informationen  
für die Erteilung einer Erlaubnis  
beschränkt auf Psychotherapie  
nach dem  
Heilpraktikergesetz**

Stand: 01.10.2018

**Diese Informationen gelten ausschließlich für die  
Erteilung einer  
Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Psychotherapie.**

**Informationen zur Erteilung einer unbeschränkten Erlaubnis und einer sektoralen Erlaubnis beschränkt auf Physiotherapie finden Sie in gesonderten Merkblättern.**

**Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass hier nicht für alle möglichen Sonderfälle erschöpfend und abschließend Auskunft gegeben werden kann. Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen aber gern zur Verfügung unter der o.a. Telefonnummer.**

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von Anderen ausgeübt wird.

Auf die Art der angewandten Heil- und Behandlungsmethode kommt es dabei nicht an. z.B. Blutegeltherapie, Sauerstofftherapie, Pendeln, Reiki, sind Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Es ist auch nicht wichtig, ob "richtige" Diagnosen medizinischer Art gestellt oder entsprechende Ratschläge erteilt werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit oder Methode auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt bzw. beim Behandelten dieser Eindruck erweckt wird. Ausübung der Heilkunde liegt also auch vor, wenn von körperlichen Schmerz- oder Leidenszuständen mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften geheilt werden soll.

# Inhaltsverzeichnis

- Seite 03: Wer braucht eine Erlaubnis?
- Seite 04: Welche Unterlagen sind einzureichen?
- Seite 05: Gibt es einen Stichtag für die Abgabe meines Antrages?  
Was sollte ich über die schriftliche und mündliche Prüfung wissen?
- Seite 06: Ist auch eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage möglich?
- Seite 08: Welche Gebühren sind zu zahlen?
- Seite 09: Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?
- Seite 10: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz beschränkt auf Psychotherapie
- Seite 11: Absichtserklärungen
- Seite 12: Formblatt für die ärztliche Bescheinigung
- Seite 13: Muster einer Schmuckurkunde zur Heilpraktikererlaubnis

## Wer braucht eine Erlaubnis?

**Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis** nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt. I Seite 251, Bundesgesetzblatt III Seite 2122-2), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469).

Psychotherapie ist Heilkunde i.S. dieser Vorschriften und damit erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf Psychotherapie wird auf Antrag erteilt. Nach einer Erlaubniserteilung darf eigenverantwortlich und selbstständig über die ärztlichen Verordnungen hinaus therapiert werden.

Ebenso stellt die Beratung in sozialen Konflikten (z. B. Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpädagogischer Dienst u. ä.) keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar.

Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ist eingeschränkt, d.h., es sind bestimmte heilkundliche Tätigkeiten bzw. Bereiche versagt (ärztliche Vorbehalte). Sie dürfen nur Tätigkeiten ausführen, die Sie sicher beherrschen und von denen keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Patientinnen und Patienten ausgeht.

Hinweise:

Rechtsgrundlage in Niedersachsen für die Durchführung des Verfahrens ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 01.09.2018 (Nds. Ministerialblatt, Seite 820) in der jeweils geltenden Fassung

### Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz

Die für diesen Vorgang notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, die allein zum Zwecke der Durchführung des o.g. Vorganges notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Ihre Angaben werden aktenmäßig erfasst und in einem Dateisystem gespeichert. Grundlage für die Erfassung sind Artikel 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

### Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter umfassende **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter **Berichtigung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Die Löschung erfolgt in der Regel nach 10 Jahren nach dem letzten Besuch, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Frist vorsieht. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an das Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter übermitteln.

### Kontaktdaten der Verantwortlichen

Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt  
Ltd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent  
Paracelsusstr. 1-9  
38259 Salzgitter  
E-Mail: [gesundheit@stadt.salzgitter.de](mailto:gesundheit@stadt.salzgitter.de)  
Tel: 05341-8392022

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Salzgitter:

Stadt Salzgitter, Datenschutzbeauftragte Person DSB  
Joachim-Campe-Str. 6-8  
38226 Salzgitter

E-Mail: [datenschutz@stadt.salzgitter.de](mailto:datenschutz@stadt.salzgitter.de)  
Tel: 05341-8393688

## Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie wird auf Antrag erteilt.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ein schriftlicher Antrag lt. Formblatt,
- ein kurz gefasster Lebenslauf,
- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde. (Diese Urkunden sind beim Standesamt des Geburtsortes bzw. der Eheschließung erhältlich)
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- ein amtliches, aktuelles deutsches Führungszeugnis. Es darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein. Anerkannt wird nur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an die Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt, Heilpraktikerwesen, z.Hd. Frau Nicole Just, Paracelsusstr. 1-9. 38259 Salzgitter, gesandt,
- eine formlose schriftliche Erklärung darüber, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist (es genügt das Ankreuzen auf dem Antragsformular),
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt. Für die ärztliche Bescheinigung bitte das diesem Merkblatt beige-fügte Formblatt verwenden und Arztstempel auf der Bescheinigung nicht vergessen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.
- eine Erklärung, ob oder ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde (siehe Antrag), und ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat z.B. Abschlusszeugnis (siehe Antrag),
- Absichtserklärung nach Formblatt auf Seite 11 falls Wohnort nicht Salzgitter,
- eine formlose schriftliche Erklärung, dass eine heilkundliche Betätigung nur auf dem Gebiet der Psychotherapie erfolgen soll.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Die Unterlagen sind im Original oder als Original beglaubigte Fotokopien/ Abschriften zum Verbleib im Gesundheitsamt vorzulegen. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann eine Rücksendung von Originalunterlagen nicht erfolgen.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen bei:

**Stadt Salzgitter  
Gesundheitsamt  
Heilpraktikerwesen  
z. Hd. Frau Nicole Just  
Postfach 100 680  
38206 Salzgitter**

### **Gibt es einen Stichtag für die Abgabe meines Antrages?**

Anträge können generell jederzeit gestellt werden.  
Der vollständige Antrag für die Überprüfung im März d.J. ist einzureichen bis zum 20. Januar, für die Überprüfung im Oktober bis zum 20. August des Jahres.

### **Was sollte ich über die schriftliche und mündliche Überprüfung wissen?**

Das Gesundheitsamt holt bei Heilpraktiker/innen beschränkt auf Psychotherapie eine Stellungnahme des zentralen Gutachterausschusses beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit in der Außenstelle Lüneburg ein, der die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich und mündlich überprüft.

Die Prüfungstermine sind am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres. Die Prüfungsorte werden Ihnen von der Geschäftsstelle mit der Einladung mitgeteilt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Zur Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter

[www.soziales.niedersachsen.de/Soziales & Gesundheit/Navigation/Gesundheit/Nichtärztliche Heilberufe/Heilpraktiker](http://www.soziales.niedersachsen.de/Soziales%20&%20Gesundheit/Navigation/Gesundheit/Nicht%C3%A4rztliche%20Heilberufe/Heilpraktiker)

## **Ist auch eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage möglich?**

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ist grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen bei Antragstellenden, die

- a) den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen oder über einen Bachelorabschluss und einen Masterabschluss im Fach Psychologie verfügen,
- b) glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen und
- c) eine Zusatzausbildung in Psychotherapie abgeschlossen haben.

Bei Antragstellenden, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

Durch das Psychotherapeutengesetz vom 16.06.98 (Bundesgesetzblatt I Seite 311) in der jetzt geltenden Fassung, haben sich grundsätzliche Änderungen ergeben.

Antragstellenden, bei denen die eingeschränkte Überprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, wird die Erlaubnis nur noch unter der Bezeichnung „Heilpraktikerin beschränkt auf Psychotherapie“ bzw. „Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie“ erteilt um eine Kollision mit § 1 Absatz 1 des PsychThG zu verhindern. In die Erlaubnisurkunde ist aufzunehmen, dass vor Aufnahme der heilkundlichen Betätigung außerhalb der Psychotherapie eine entsprechende Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich ist. Eine heilkundliche Betätigung außerhalb der Psychotherapie ohne vorausgegangene Erlaubnis führt zu einer Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis.

Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendpsychiatrie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation. Anträge werden vom Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Versorgungsamt Hannover, Deisterstr. 17A, 30449 Hannover, ☎ 0511 106-0, entgegenommen.

## **Welche Gebühren sind zu zahlen?**

Gebühregrundlage: Zif. 42.1 der Allgemeine Gebührenordnung — AllGO — vom 05. Juni 1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 171) in der jetzt geltenden Fassung.

Anteilige Gebühren sind auch bei einer Ablehnung, Rücknahme des Antrages oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Überprüfung für den entstandenen Arbeitsaufwand zu zahlen. Zu den Gebühren fallen immer noch Auslagen für den externen Gutachterausschuss und das Porto an.

### **Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Psychotherapie**

Erteilung der Erlaubnis	266,00 €
Schmuckausfertigung	25,00 €
Rücknahme des Antrages	133,00 €
Ablehnung des Antrages nach schriftlicher oder mündlicher Prüfung	186,20 €

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit die Erlaubnis in dekorativer Schmuckausfertigung auf festem marmorbeigefarbenen Designkarton zu erhalten. Die Schmuckausfertigung ist zum Einrahmen besonders geeignet und wird ein repräsentativer Blickfang in der künftigen Praxis sein. Hierfür fallen zusätzliche Auslagen von 25 € an. Diese Kosten werden natürlich nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung und bestandener Prüfung berechnet.



## **Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?**

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist das Gesundheitsamt des Wohnortes: Wohnortprinzip) bzw. das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Heilkunde ausgeübt werden soll.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ihren Wohnsitz in Salzgitter haben, **müssen** eine schriftliche Absichtserklärung abgeben, dass sie die Heilkunde ohne Bestallung im Bereich des Gesundheitsamtes Salzgitter ausüben wollen. **Zusätzlich** müssen schriftlich kurz die Gründe in dem Vordruck 'Absichtserklärungen' angegeben werden, die dafür maßgebend sind, dass die Tätigkeit hier ausgeübt werden soll.

Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein.

**Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis soll jetzt beim Gesundheitsamt Salzgitter gestellt werden?**

**Das Antragsformular befindet sich auf der nächsten Seite.**

Stadt Salzgitter  
Gesundheitsamt  
Heilpraktikerwesen  
z.H. Frau Nicole Just  
Postfach 100 680  
38206 Salzgitter

**Antrag** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde  
beschränkt auf Psychotherapie

Ich beantrage die Erteilung der o.a. Erlaubnis und erkläre zu meinem Antrag:

- Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung in der Stadt Salzgitter auszuüben
- Gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig.
- Ich habe noch bei keiner anderen Behörde eine derartige Erlaubnis beantragt.
- Ich habe bei folgender Behörde bereits eine Erlaubnis beantragt: \_\_\_\_\_
- Das Verfahren ist dort abgeschlossen. (Eine gleichzeitige Antragstellung bei zwei Behörden ist nicht zulässig!)
- Ich erkläre, dass ich heilkundlich nur auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig sein werde.
- Ich wünsche die Erlaubnis in dekorativer farbiger Schmuckausfertigung auf marmorbeigefarbenen Designkarton. (Die zusätzlichen Kosten von 25 € fallen nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung an und werden von mir getragen.)
- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Speicherung meiner personenbezogenen Daten für den o.g. Vorgang ein.
- Ich willige weiterhin in die Datenübermittlung an den Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit für den o.g. Vorgang ein.

Folgende Unterlagen füge ich bei: (Originale oder original beglaubigte Kopien zum Verbleib im Gesundheitsamt nötig!) Rücksendung nicht möglich:

- Lebenslauf
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Dipl. Psychologin/ Psychologe
- Nachweis Bachelorabschluss und Masterabschluss
- Geburtsurkunde. Bei Verheirateten auch Eheurkunde.
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- aktuelles amtliches Führungszeugnis, bei Antragstellung nicht älter als einen Monat.
- Anerkannt wird nur ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG.**
- Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an das Gesundheitsamt Salzgitter, Heilpraktikerwesen, z.Hd. Frau Nicole Just, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter, gesandt.**
- aktuelle ärztliche Bescheinigung **nach Vordruck**, bei Antragstellung nicht älter als einen Monat.
- Schulabschlusszeugnis (mindestens Abschluss der Hauptschule vorgeschrieben)
- ggfs. Vordruck Absichtserklärungen

-----  
Ort, Datum

-----  
Eigenhändige Unterschrift

**Stadt Salzgitter  
Gesundheitsamt  
- Heilpraktikerwesen -  
z.Hd. Frau Nicole Just  
Postfach 100 680  
38206 Salzgitter**

### **Absichtserklärungen**

**Ich gebe zu meinem vorliegenden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf Psychotherapie folgende Absichtserklärungen ab und bestätige diese Erklärungen durch meine Unterschrift:**

Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung nach einer Erlaubniserteilung im Bereich der Stadt Salzgitter auszuüben.

Ich beabsichtige nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, meine eventuell bereits bestehende Praxis nach Salzgitter zu verlegen.

Maßgebend für die beabsichtigte Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind folgende Gründe (Bitte in einigen Sätzen kurz erläutern, warum Sie gerade in Salzgitter als Heilpraktiker/in tätig sein wollen):

---

Ort, Datum, Unterschrift

Name und Anschrift des Arztes / der medizinischen Einrichtung

.....  
.....  
.....

**Ärztliche Bescheinigung**  
**nur zur Vorlage beim Gesundheitsamt Salzgitter**

Es liegen aus ärztlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür vor, dass

Frau/ Herr

.....

geboren am: .....

wohnhaf in

.....

wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.

Ort, Datum: .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes



Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister  
Gesundheitsamt

## Erlaubnis

zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als

# Heilpraktikerin

Auf den Antrag vom 10. Oktober 2011 wird

Frau

## Anna Kristin Muster

geboren am 28. April 1983 in Salzgitter,



nach Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) in der jetzt geltenden Fassung erteilt.

Bei der Berufsausübung ist die Bezeichnung „Heilpraktikerin“ zu führen. Urkundennr.: 2776/12

Salzgitter, den 11. Juni 2012

Im Auftrag:

(Lfd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent)  
Leiter des Gesundheitsamtes und Amtsarzt